

Az.: 112.364.000
105.010.001

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 28. Februar 2007:

R. Pr. Nr. 17

Richtlinien der Stadt Ettlingen über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien)
- Entscheidung über den Erlass

Beschluss: (28:6 Stimmen, 3 Enthaltungen)

Zur Auslegung und Durchführung der Regelungen des § 15 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung wird dem Erlass der beigefügten Plakatierungsrichtlinien (Stand: 28.02.2007) zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Das Plakatieren im öffentlichen Bereich ist in § 15 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung grundsätzlich geregelt. Zur Auslegung und Durchführung dieser Vorschriften ist es möglich, Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Diese so genannten "Verwaltungsvorschriften" treten unter den verschiedensten Bezeichnungen auf. Man unterscheidet solche Verwaltungsvorschriften, die der Regelung des "inneren Dienstbetriebes" dienen und Verwaltungsvorschriften über "Auslegung und Durchführung von Gesetzen und anderen Rechtsnormen".

Die Verwaltungsvorschriften sind keine Rechtsnormen. Sie richten sich nur an die Verwaltungsorgane und ihre Bediensteten, nicht an den Bürger. Sie haben weder für den Bürger noch für die -nur an Rechtsnormen gebundenen- Gerichte verbindliche Wirkung. Dennoch ist es zweckmäßig, neben der Rechtsnorm zur näheren Erläuterung des Verwaltungsaktes (des Bescheides, der Verfügung usw.) und der Rechtsauffassung der Behörde auch die Verwaltungsvorschrift zu zitieren oder auf sie zu verweisen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die für alle Mitglieder des Gemeinderats beigefügten Plakatierungsrichtlinien zu erlassen.

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13. Februar 2007 statt. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zugingen, wird hingewiesen.

Die folgenden, vom Ausschuss gewünschten Änderungen wurden in die Richtlinie eingearbeitet:

Ziffer 1.2 Ergänzt wurde die Zahl "50", die als max. Anzahl von Plakatträgern im Gremium konsensfähig war.

„Plakatträger“ (redaktionelle Änderung)

Ziffer 2 Ergänzung der Parteitage und echte Vereins- oder Stadtjubiläen.

- Ziffer 3.1 Brückengeländer wird ersetzt durch „Geländer der Albrücken“
„Verkehrinseln sowie Fahrbahnteiler an Kreuzungen und Einmündungen“
(Klarstellung, dass nicht generell an begrünten Mittelstreifen Plakatierung verboten ist)
„Bauzäune bei Baustellen“ (redaktionelle Änderung)
„bis 15 m vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehrsanlagen“ (bisher bis 20 m)
- Ziffer 3.2 "... einseitig oder mehrseitig" (Berücksichtigung der Dreieckständer)
- Ziffer 3.3 " mindestens 50 m" (bisherige Fassung: mindestens 100 m)
- Ziffer 1.6 Keine Beschränkung der Anzahl der Plakatträger und Befreiung von Plakettspflicht für die Schlossfestspiele Ettlingen.
- Ziffer 4.2 "... für die Schlossfestspiele Ettlingen ganzjährig ...“

Für alle Mitglieder des Gemeinderats liegt die überarbeitete Fassung der Plakatierungsrichtlinie (Stand: 14.02.2007) als Anlage bei.

- - -

Oberbürgermeisterin Büssemaker weist darauf hin, dass alle Anregungen aus der Vorberatung im Verwaltungsausschuss in die Plakatierungsrichtlinie eingearbeitet worden seien.

Stadtrat Foss verweist auf die ausführliche Diskussion im Verwaltungsausschuss und stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Stadtrat Deckers vertritt die Auffassung, dass § 15 der polizeilichen Umweltschutzverordnung ausreichend gewesen sei und man mit dieser Plakatierungsrichtlinie einen Regelungsdschungel fördere. Er fügt hinzu, dass es hierzu bei der FE-Fraktion keine einheitliche Meinung gebe.

Stadträtin Riedel begrüßt die Einarbeitung bezüglich der Schlossfestspiele und stimmt der Plakatierungsrichtlinie grundsätzlich zu. Sie verweist auf Ziffer 1.2 der Plakatierungsrichtlinie und dass diese Formulierung nicht klar sei. Sie macht folgenden Formulierungsvorschlag: „Mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat tragen nicht zur Erhöhung der Plakatständer bei.“

Stadtrat Siess stimmt dem Beschlussvorschlag mit dem Hinweis zu, dass diese Vorlage im Ausschuss ausführlich diskutiert worden sei.

Stadträtin Lumpp macht zu Ziffer 1.2 folgenden Vorschlag: „Werden mehrere Veranstaltungen in einem Plakat geworben, so dürfen auch nur 50 Plakatständer aufgestellt werden.“ Sie weist darauf hin, dass das Verbot, die Huttenkreuz/Karlsruher Str. nicht mehr zu bewerben, zu hoch sei.

Stadtrat Künzel stimmt für die FDP der Verwaltungsvorlage zu. Er ergänzt, dass es übersichtlicher gewesen wäre, wenn der Richtlinie ein Plan beigefügt worden wäre. Er bittet weiterhin um einen Erfahrungsbericht in zwei Jahren.

Oberbürgermeisterin Büssemaker begrüßt die vorgeschlagene Formulierung von Stadträtin Lumpp. Ebenso stimmt sie der Erstellung einer Standortskizze für die Plakataufhänger zu.

Stadtrat Foss weist darauf hin, dass sich die Richtlinie lediglich an die Verwaltung richte.

Der Gemeinderat stimmt der Verwaltungsvorlage mit der oben genannten Änderung mit 28:6 Stimmen (3 Enthaltungen) zu.

- - -